

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

12. Dezember 2018

RRB-Nr.: 1331/2018
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 2018.BVE.1517
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Stellungnahme des Kantons Bern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung zum ÖREB-Kataster Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der vorliegenden Teilrevision und bringt dazu folgende Bemerkungen an:

1 Artikel 8b Zusatzinformationen

Zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten des Katasters konnten bereits nach bisherigem Recht unverbindliche Zusatzinformationen im Kataster dargestellt werden (Artikel 12 ÖREBKV). Die Regelungen fanden sich im Abschnitt "Formen des Zugangs"; neu sollen sie in einem neuen Abschnitt "Hinweis auf das Grundbuch, Zusatzinformationen" geregelt werden. Diese Änderung wird begrüsst, da es sich bei der Regelung der Zusatzinformationen nicht um eine Form des Zugangs handelt, sondern um unverbindliche Informationen im Kataster.

Artikel 8b Absatz 1

Im neuen Artikel 8b Absatz 1 wird aufgelistet, welche Zusatzinformationen im Kataster als unverbindliche Information dargestellt werden können:

- a. *Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen;*
- b. *weitere Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV oder Geobasisdaten des kantonalen Rechts als unverbindliche Information;*

c. *Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen.*

Gemäss dem erläuternden Bericht Ziffer 2.2.4 gehören zu den Informationen nach Buchstabe a insbesondere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen mit rechtlichen Vorwirkungen, wie öffentlich aufgelegte, aber noch nicht beschlossene bzw. beschlossene, aber noch nicht vom Kanton genehmigte Nutzungsplanungen. Bereits nach bisherigem Recht (Artikel 12 Absatz 2) konnte der Kanton Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen. Der Kanton Bern begrüsst, dass die Freiwilligkeit beibehalten wird und es somit weiterhin im Belieben der Kantone steht, ob und welche Zusatzinformationen sie gemäss Absatz 1 im Kataster darstellen wollen. Im Kanton Bern würde die Darstellung der Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gemeinden führen.

Der Kanton Bern **beantragt**, in der Norm explizit zu regeln, dass die Kantone zusätzliche Inhalte im Kataster regeln können.

Artikel 8b Absatz 1 Buchstabe c

Aus Ziffer 3.5.2 des erläuternden Berichts geht nicht hervor, was unter *Hinweise* zu verstehen ist. Wir bitten, dies aufzuzeigen und anhand einiger Beispiele zu illustrieren. Auch im erläuternden Bericht zur heutigen ÖREBKV werden die Hinweise nicht weiter definiert. (siehe Ausführungen zu Artikel 3 in Kapitel 2.2 des erläuternden Berichts zur ÖREBKV vom 2.9.2009).

Artikel 8b Absatz 2

Neu muss die für den Kataster verantwortliche Stelle Zusatzinformationen über die rechtlichen Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen darstellen, die ihr von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird (z.B. Sicherheitszonen des Luftfahrtsrechts). Gegen diese zusätzliche Information im Kataster ist nichts einzuwenden, die Darstellung darf jedoch nicht zu einem erheblichen Aufwand für die für den Kataster verantwortliche Stelle des Kantons führen.

Artikel 8b Absatz 3

Gemäss dieser Vorschrift kann das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften über die Zusatzinformationen erlassen. Im erläuternden Bericht Ziffer 3.5.2 wird lediglich festgehalten, dass dieser Absatz 3 dem zweiten Satz des heutigen Artikels 12 Absatz 1 entspreche. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Zwar mag der Wortlaut übereinstimmen, die Wirkung ist jedoch in Folge der neuen Systematik eine andere: Nach bisherigem Recht konnte das Bundesamt für Landestopographie (lediglich) Mindestvorschriften zu unverbindlichen Informationen von Geobasisdaten nach Anhang 1 GeoIV erlassen (Artikel 12 Absatz 1 zweiter Satz). Nach neuem Recht kann das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften für (alle) Zusatzinformationen nach Artikel 8b Absatz 1 erlassen, also zusätzlich auch für Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sowie über Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen. Dies geht über die bisherige Regelung hinaus. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es nicht angebracht, dass das Bundesamt für Landestopographie Mindestvorschriften zu Zusatzinformationen erlässt, deren Darstellung durch die Kantone freiwillig ist.

Der Regierungsrat **beantragt** daher, dass das Bundesamt für Landestopographie lediglich Mindestvorschriften zu folgenden Zusatzinformationen erlassen kann:

- Geobasisdaten des Bundesrechts nach Anhang 1 GeoIV (entspricht bisherigem Recht),
- Laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die von der zuständigen Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt werden und zwingend darzustellen sind.

2 Artikel 10 Auszug

Artikel 10 Absatz 2

Gemäss Artikel 8b Absatz 2 müssen laufende Änderungen mit rechtlicher Vorwirkung im ÖREB-Kataster dargestellt werden. Demnach müssen sie auch zum vorgeschlagenen minimalen Inhalt des Auszugs gehören.

Der Kanton Bern **beantragt**, einen weiteren Buchstaben zu ergänzen für "allfällige Informationen über die rechtliche Vorwirkung von laufenden Änderungen nach Artikel 8b Absatz 2".

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d

Der Buchstabe d wird bereits in Artikel 8b Absatz 1 unter Buchstabe a aufgeführt. Die Doppelnennung ist widersprüchlich, da es gemäss Artikel 8b Absatz 1 den Kantonen frei steht, die in den Buchstaben a bis c aufgeführten Zusatzinformationen im ÖREB-Kataster darzustellen. In Artikel 10 Absatz 2 hingegen wird der minimale Inhalt des Auszugs definiert. Unseres Erachtens liegt es in der Verantwortung und im Ermessen der Kantone, ob und zu welchem Zeitpunkt sie Informationen über geplante oder laufende Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Auszug publizieren wollen.

Der Kanton Bern **beantragt**, Buchstabe d zu streichen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- elektronisch (in Word und Pdf) an anita.kuettel@swisstopo.ch